

Fürstliche Regierung
Herrn Regierungschef-Stellvertreter
Dr. Thomas Zwiefelhofer
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Eschen, 29. August 2014

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht i.S. Schwangerschaftskonflikt

Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter

Die Ärztekammer bedankt sich eingangs für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt). Gerne kommen wir dieser Einladung hiermit nach und werden zu den vorgeschlagenen Änderungen nachfolgend Stellung nehmen.

Executive Summary

Der Ärztekammer ist bewusst, dass sich das Thema „Schwangerschaftskonflikt“ festgefahren hat. Die Gesellschaft fordert einerseits Verbesserungen für Frauen im Schwangerschaftskonflikt, während sie selbst und der zweite Souverän andererseits ethische und moralische Schranken setzen, welche den Handlungsspielraum stark eingrenzen. Nachdem im Rahmen einer Volksabstimmung im September 2011 die Fristenlösung vom Stimmvolk abgelehnt wurde, suchte die Politik Wege, die Situation für Frauen im Schwangerschaftskonflikt innerhalb der gesetzten ethischen und moralischen Schranken zu verbessern. Die Ärztekammer begrüsst die Hartnäckigkeit, mit welcher einzelne Politiker die Agenda einer befriedigenden Lösung zuführen möchten, statt der Einfachheit halber die aktuelle, unbefriedigende Situation zu akzeptieren. Trotz der verfahrenen und teils undurchsichtigen Ausgangslage soll mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage ein Gesetzgebungsprozess angestossen werden, welcher bei beiden Souveränen Akzeptanz findet und das Kapitel mittelfristig zu schliessen vermag.

1. Aufhebung Weltrechtsprinzip

Eine bereits landauf, landab diskutierte Massnahme ist die Aufhebung des im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches verankerten Weltrechtsprinzips in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch (§ 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB). Das heutige Strafrecht stellt auch den im Ausland (legitim!) vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch einer im Inland ansässigen Frau unter Strafe. Der Schwangerschaftsabbruch ist ein eher untypischer Anwendungsbereich für das Weltrechtsprinzip, gleichzeitig wird diese Norm im Inland nachweislich nicht vollzogen, sodass es sich um totes Recht handelt. Mangels Anwendung und der dadurch fragwürdigen generalpräventiven Wirkung der Norm kann aus rechtlicher Sicht auf die Ausdehnung der Strafbarkeit auf ausländische Sachverhalte verzichtet werden und das Weltrechtsprinzip für den Schwangerschaftsabbruch aufgehoben werden.

Kritiker nennen diesen Vorschlag heuchlerisch und verurteilen diesen als „Abtreibungs-Export“. Die Ärztekammer kann sich dieser Betrachtungsweise nicht anschliessen, sondern erachtet die Ausdehnung des Weltrechtsprinzips auf den Schwangerschaftsabbruch als dringend überfällig, da nach Ansicht der Ärztekammer keine vernünftigen Gründe für die Ausdehnung der Strafbarkeit ins Ausland ersichtlich sind. Die Aufhebung von § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB wird daher befürwortet.

2. Straffreiheit der Schwangeren im Inland

Neben der Aufhebung der Strafbarkeit für im Ausland vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche soll die Frau auch bei im Inland vorgenommenen Abbrüchen straffrei bleiben, solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Vornahme durch Arzt). Diese Massnahme ist sicherlich kritischer zu sehen als die Aufhebung des Weltrechtsprinzips, da hier inländische Abbrüche partiell entkriminalisiert werden. Gleichzeitig sind Frauen nur straffrei, wenn der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. Da keinerlei Einschränkungen durch einzelne Indikationen (medizinische, eugenische, soziale Indikation, Fristenlösung) vorhanden wären, bliebe die Frau auch dann straffrei, wenn sie den Abbruch erst kurz vor der Geburt vornehmen lässt oder mittels Pränataldiagnostik eine Behinderung festgestellt wird. Die Straffreiheit der Frau würde also, abgesehen von der Notwendigkeit des Abbruchs durch einen Arzt, keinen Einschränkungen unterliegen. Ob das wirklich gewünscht ist, entzieht sich der Kenntnis der Ärztekammer. Zumindest faktisch relativiert wird dieser Umstand durch die Tatsache, dass sich kaum ein Arzt im Land finden lassen wird, welcher einen für ihn strafbaren Abbruch vornimmt. Die Entkriminalisierung der Frau durch Aufhebung der Strafbarkeit bei inländischen, durch einen Arzt vorgenommenen Abbrüchen ist somit lediglich eine theoretische Massnahme. Die Ärztekammer hegt zwar Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren, hypothetischen Norm, unterstützt aber den Grundgedanken, die sich im Schwangerschaftskonflikt befindliche

Frau nicht noch durch Angst vor strafrechtlicher Sanktion zusätzlich zu belasten. Daher befürwortet die Ärztekammer trotz Bedenken die Änderung von § 96 Abs. 3 StGB.

3. Straffreiheit bei Vergewaltigung, sex. Nötigung und Schändung

Die Regierung schlägt vor, § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB um die sogenannte kriminologische Indikation zu erweitern. Der Abbruch einer Schwangerschaft, welche durch eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung verursacht wurde, wäre damit für die Schwangere und den Arzt nicht mehr strafbar, Dritte bleiben weiterhin strafbar. Rezeptionsgrundlage für diese Erweiterung ist das deutsche Strafrecht, in den beiden Nachbarstaaten ist die kriminologische Indikation nicht als Strafausschlussgrund im Strafrecht verankert. Damit durchbricht Liechtenstein zwar die bisherige Praxis im Strafrecht, die Ärztekammer befürwortet jedoch die Erweiterung der Strafausschlussgründe um die kriminologische Indikation, auch wenn die Anzahl der Anwendungsfälle realistisch gesehen eher gering sein wird.

4. Ausdehnung des Tatbestands der Nötigung

Bei dieser Norm hat die Ärztekammer bedenken und wirft die Frage auf, ob Intention und legislative Umsetzung in Einklang zu bringen sind. Aus der Vernehmlassungsvorlage ist ersichtlich, dass die Regierung Frauen davor schützen will, vom persönlichen Umfeld (Kindesvater, Eltern etc.) zu einem Schwangerschaftsabbruch „genötigt“ zu werden. Daher soll die Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch sogar als Unterfall der schweren Nötigung explizit normiert werden. Die Ärztekammer musste beim Studium der Vorlage den Eindruck gewinnen, dass die Regierung offenbar bezweckt, die Schwangere vor familiärem Druck zu schützen, damit der Entscheid für oder gegen einen Abbruch von der Schwangeren möglichst nach freiem Willen gefällt wird. Der von der Regierung vorgeschlagene Tatbestand ist jedoch nur erfüllt, wenn eine Nötigung gemäss § 105 StGB vorliegt, was wiederum Gewalt oder eine gefährliche Drohung gemäss § 107 i.V.m. § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB. voraussetzt. Strafbar wäre daher z.B. ein Kindesvater, welcher die Frau zum Abbruch nötigt, indem er ihr ansonsten mit körperlicher Misshandlung („Ansonsten schlage ich dich windelweich“) droht. Die Vorlage erweckt jedoch den Eindruck, dass auch Fälle wie: „Du treibst ab oder du siehst mich nie wieder“ oder „Du treibst ab oder du kannst das Kind alleine grossziehen“ mit der Norm verhindert werden sollten. Da es hier jedoch weder um Gewalt noch um eine gefährliche Drohung handelt, bleibt diese „Drohung“ straffrei. Die Ärztekammer geht davon aus, dass der konkret tatbestandsrelevante Fall eher theoretischer Natur sein wird und somit keine Anwendung findet. Die Ärztekammer empfiehlt, diese Bestimmung nochmals zu überdenken. Sollte die Intention der Regierung falsch verstanden worden sein, empfiehlt die Ärztekammer für den Bericht und Antrag eine klarere Kommentierung der Norm.

5. Ausdehnung Zeugnisverweigerungsrecht

Gemäss Regierung besteht heute Verunsicherung bei Personen, die Frauen im Schwangerschaftskonflikt beraten. Offensichtlich besteht die Sorge, dass Mitarbeiter einen drohenden Schwangerschaftsabbruch anzeigen müssten und sich andernfalls strafbar machen würden und dass die ergebnisoffene Beratung sogar als Beitrags- oder Bestimmungstat im Sinne von § 12 StGB gewertet werden könnte. Die Regierung führt in der Vernehmlassungsvorlage zwar aus, dass die herrschende Lehre bei den zwei genannten Beispielen keine Strafbarkeit für die Berater bejaht, eine explizite Regelung im geltenden Recht ist der Rechtssicherheit jedenfalls zuträglich und deshalb klar zu begrüessen.

6. Fazit

Die Ärztekammer hält abschliessend nochmals fest, dass die gegenständliche Vorlage zwar im Vergleich zur heutigen Situation Vorteile bringen würde, dadurch jedoch ein politischer und rechtlicher Flickenteppich entsteht. Aufgrund der bekannten Rahmenbedingungen bezüglich politischer Akzeptanz kann und muss die gegenständliche Vorlage jedoch als Verbesserung gewürdigt und unterstützt werden.

Freundliche Grüsse



Dr. Ruth Kranz-Candrian
Präsidentin



Dr. Ulrike C. Garber
Vize-Präsidentin